

stehendem §. 2. verordnet ist, gleichergestalt anzuwenden.

§. 5. Da auch unredliche Notarien, um dem obigen Verbote auszuweichen, sich begeben lassen könnten, falsche Notariats-Instrumente von den obernähnten Gattungen, als ob solche bereits vor Emanirung des gegenwärtigen Mandats abgefaßt worden, unter älteren Datis auszufertigen, solchemnach aber, zu vollständiger Erreichung des Endzwecks, erforderlich ist, daß auch diesem Betrüge, so weit immer thunlich, begegnet, und wenigstens jeder Interessent von den etwa wider ihn vorhandenen Ansprüchen dieser Art unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt werde, in Zeiten sich der dagegen zu gebrauchenden Beweismittel, deren Herbeischaffung ihm oder seinen Erben in der Folge ungleich beschwerlicher oder wohl gar unmöglich werden dürfte, zu bedienen; so erachten Wir ferner für nöthig, in dieser Absicht eine gewisse Frist festzusetzen, binnen welcher solche vor Erlassung dieses Mandats in Unserm Landen ausgefertigte Notariats-Instrumente, deren Errichtung den Notarien in vorstehendem §. 1. für die Zukunft ganz untersagt ist, zu produciren sind, in soferne die im Unterbleibungsfall eintretenden, weiter unten im §. 6. bestimmten, Folgen verhütet werden sollen.

Solchemnach hat der Inhaber des Originals von einem solchen Notariats-Instrumente daselbe binnen Jahr und Tag, oder innerhalb einer Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, zur Wissenschaft desjenigen zu bringen, der, nach Inhalt dieses Instruments, eine Verbindlichkeit auf sich hat, oder gegen den es sonst gebrauchet werden soll.

Doch soll es dieser besondern Bekanntmachung weiter nicht bedürfen, wenn selbige etwa ohnehin, mittelst wider einen solchen gegenseitigen Interessenten, oder, daferne deren, oder ihre Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens gegen Zwey derselben, innerhalb obiger Frist, oder schon vorher, angestellter und mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift des Instruments begleiteter gerichtlichen Klage, auch ausgebrachter Vorladung mit Zufertigung dieser Klage, geschiehet oder geschehen ist.

Es bleibt auch dem Gutbefinden des Inhabers überlassen, ob er die vorgedachte Bekanntmachung außergerichtlich bewirken oder das Instrument bei der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten produciren und ihm durch selbige das Nöthige bekannt machen lassen will.

Im erstern Falle ist aber schlechterdings nothwendig, daß der Inhaber zugleich von dem Interessenten, gegen den ein solches Instrument gebraucht werden soll, und, wenn dieser Interessenten mehrere sind, von ihnen insgesamt ein Bekenntniß: daß ihnen diese Urkunde gehörig bekannt gemacht worden, vor einem Gerichte Unserer Lande, oder, in soferne bemeldete Interessenten außerhalb Landes wohnhaft sind, nach Willkühr, vor einer hiesigen oder ausländischen Obrigkeit, erlange; da hingegen ein bloßes außergerichtliches Bekenntniß der Interessenten, daß ihnen dergleichen Bekanntmachung geschehen sey, zu diesem Behuf nicht hinlänglich ist.

Im letztern Falle hat der Inhaber, unter Production des Instruments im Original oder in einer vollständigen Abschrift, bey der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten, und, daferne dieser außerhalb Landes wohnhaft seyn und der Inhaber an dessen Obrigkeit selbst sich dießfalls, wie ihm freysethet, zu wenden Bedenken tragen sollte, bey der Gerichtsobrigkeit, der er selbst für seine Person unterworfen ist, anzusuchen, damit Ersterem, und, in soferne der Interessenten, oder ihrer Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens Zweyen derselben, resp. mittelst Requisition des ausländischen Gerichts, mit Beyfügung einer vollständigen Abschrift des Instruments, dessen Existenz auf legale Art bekannt gemacht und, wie solches geschehen, zu den Acten gehörig bemerkt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

### T o d e s f a l l.

Am 1. März halb 5 Uhr starb zu Dresden an einem hitzigen Katharralfieber Ihre Königl. Hoheit Maria Karolina Theresia, Gemahlin des

des